

AMTSBLATT

DER STADT PASSAU



PASSAU

Leben an drei Flüssen

10.12.2009

Nummer 27



Ich wünsche allen Bürgerinnen und Bürgern ein frohes,
gesegnetes Weihnachtsfest und ein glückliches, erfolgreiches Jahr 2010

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister der Stadt Passau

AMTSBLATT

DER STADT PASSAU



PASSAU

Leben an drei Flüssen

10.12.2009

Nummer 27

INHALT	SEITE
<u>Wassergesetze (Vollzug)</u>	
- Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Antrag auf Erteilung eines Änderungsbescheides zum Planfeststellungsbeschluss vom 22.01.1993 zur Verlegung des Haibaches im Bereich der Eisenbirner Landesstraße durch das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Abteilung Brücken- und Tunnelbau, Linz	276
<u>Volksbegehren „Für echten Nichtraucherchutz!“</u>	
- Bekanntmachung des Eintragungsergebnisses für die Stadt Passau	276
<u>Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Passau GmbH</u>	277
<u>Sportanlagen-VO</u>	
- Verordnung der Stadt Passau über städtische Sportanlagen in Passau (Sportanlagen-VO)	280

- **Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Antrag auf Erteilung eines Änderungsbescheides zum Planfeststellungsbeschluss vom 22.01.1993 zur Verlegung des Haibaches im Bereich der Eisenbirner Landesstraße durch das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Abteilung Brücken- und Tunnelbau, Linz**

hier: öffentliche Bekanntmachung der Auslegung des Änderungsbescheides vom 09.11.2009 zum wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschluss vom 22.01.1993

Die Stadt Passau, Untere Wasserrechtsbehörde, hat dem Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Abteilung Brücken- und Tunnelbau, Linz, auf ihren diesbezüglichen Antrag mit Datum vom 09.11.2009 einen Änderungsbescheid zum Planfeststellungsbeschluss vom 22.01.1993 zur Verlegung des Haibaches im Bereich der Eisenbirner Landesstraße erteilt.

Eine Ausfertigung des Änderungsbescheides mit den dazugehörigen Planunterlagen wird ab dem 10.12.2009 für die Dauer von zwei Wochen (bis 23.12.2009) in der Dienststelle Umweltschutz der Stadt Passau, Rathausplatz , Altes Rathaus, 6. Stock, Zimmer 606 während der üblichen Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt die wasserrechtliche Genehmigung allen übrigen Betroffenen als zugestellt (Art. 83 Abs. 2 BayWG i.V.m. Art. 74 Abs. 4 Satz 2 und 3 BayVwVfG).

Passau, den 02.12.2009

Stadt Passau
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

-
- **Volksbegehren „Für echten Nichtraucherschutz!“**

Bekanntmachung des Eintragungsergebnisses für die Stadt Passau

Eintragszeitraum: 19. November 2009 bis 02. Dezember 2009-12-08

Stimmberechtigte	37 929
Gültige Eintragungen insgesamt	5 316

Passau, 07.12.2009

Auerbeck, Wahlamt der Stadt Passau

■ **Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Passau GmbH**

Gemäß § 1 Abs. 4 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Nr. 31/1980, Teil I, wird Folgendes bekannt gemacht:

Mit Beschluss vom 26. November 2009 hat der Aufsichtsrat der Stadtwerke Passau GmbH die Allgemeinen Tarife neu gefasst, so dass nunmehr gelten

***"Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Wasser
aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Passau GmbH
vom 1. Februar 2010"***

Die gegenstandslos gewordenen bisherigen Allgemeinen Tarife werden mit Inkrafttreten der neuen Tarife aufgehoben.

Die Allgemeinen Tarife liegen während der üblichen Öffnungszeiten in den Räumen der Stadtwerke Passau GmbH (Regensburger Straße 29, 94036 Passau) zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Passau, den 10.12.2009

STADTWERKE PASSAU GMBH

Gottfried Weindler
Geschäftsführer

Anlage 1
zu den Allgemeinen Bedingungen
für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)
für Tarifikunden
Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Wasser
gültig ab 01.02.2010

Die Stadtwerke Passau stellen Wasser zu den nachstehenden Preisen zur Verfügung. Diese sind ebenso wie die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und die ergänzenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Versorgungsvertrages.

Das Entgelt (Wasserpreis) für die Belieferung mit Wasser setzt sich zusammen aus dem Verbrauchspreis für jeden abgenommenen Kubikmeter (m³) Wasser und dem Grundpreis. Der Grundpreis ist ein Jahrespreis. Er wird in monatlichen Teilbeträgen erhoben.

I. WASSERPREIS	Netto	Brutto
	ohne Ust.	incl. 7 % Ust.
1. Der VERBRAUCHSPREIS beträgt pro entnommenem m ³ EUR	1,03	1,10 *
2. Der GRUNDPREIS richtet sich nach der Nenngroße (Nenndurchfluß = Q _{max}) jedes eingebauten Wasserzählers, auch für zusätzlich eingebaute Zähler sowie Nebenzähler von Verbundzählern.		
3. Der Grundpreis beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngroße		
Q _{max} 5 m ³ /h EUR/Monat	5,11	5,47 *
Q _{max} 12 m ³ /h EUR/Monat	12,27	13,13 *
Q _{max} 20 m ³ /h EUR/Monat	22,50	24,08 *
bei größeren Zählern je weiterer Q _{max} EUR/Monat	1,12	1,20 *
4. Wird ein Bauwassermesser oder ein sonstiger beweglicher Zähler verwendet, so erhöht sich der Grundpreis gemäß Abs.3 auf das Zweifache. Für die Überlassung eines Standrohres (für Ober- oder Unterflurhydranten) mit Zubehör hat der Mieter als Sicherheit 150,00 Euro zu hinterlegen. Forderungen der Stadtwerke Passau GmbH aus Verlust oder Beschädigung des Standrohres und fällige Wasserverbrauchsforderungen können mit dem Hinterlegungsbetrag verrechnet werden.		

5. Der Grundpreis für die Dauer der Bereitstellung eines Reserve-, Zusatz- oder besonderen Feuerlöschanschlusses beträgt

		Netto ohne Ust.	Brutto incl. 7 % Ust.
a) Reserverversorgung	EUR/Monat	2,05	2,19 *
b) Zusatzversorgung	EUR/Monat	1,02	1,09 *
c) Löschwasserversorgung	EUR/Monat	0,26	0,28 *

für die maximal zu entnehmende m³/Stundenleistung.

II. UMSATZSTEUER

Auf sämtliche Preise und Entgelte wird die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe zugerechnet.

III. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Mit dem Inkrafttreten dieses Allgemeinen Tarifs verlieren die bisherigen Allgemeinen Tarife ihre Gültigkeit.

Änderungen diese Allgemeinen Tarifs werden öffentlich bekanntgegeben und zum jeweiligen Termin wirksam. Erfolgen sie im Laufe eines Abrechnungszeitraums, wird der Wasserpreis zeitanteilig ermittelt. Das gleiche gilt bei Änderungen der Steuer- und Abgabesätze.

* Hinweis: Bruttopreis kfm. gerundet!

■ Verordnung der Stadt Passau über städtische Sportanlagen in Passau (Sportanlagen-VO)

vom: 17.09.2009

Stadtratsbeschluss: 09.11.2009

Die Stadt Passau erlässt aufgrund von Art. 23 Abs. 1 und Art. 38 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht- und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.2004 (GVBl. S. 540), folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Verordnung gilt für die städtischen Sportanlagen

- Dreiflüssestadion
- Kohlbruck
- Reuthinger Weg
- Oberhaus
- Hacklberg (Aumühlweg)
- Bayerisch Haibach und
- Grubweg (Schneckenberg)

sowie die dazu gehörenden Nebenanlagen. Bei diesen Anlagen handelt es sich um Versammlungsstätten im Sinne des § 2 Versammlungsstättenverordnung.

(2) Die Sportanlagen umfassen die in den beigefügten Lageplänen im Maßstab 1:2000 (Anlage) gekennzeichneten Flächen. Die Lagepläne sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Widmung

- (1) Die Sportanlagen dienen vornehmlich den Schulen der Stadt Passau zur Durchführung des Schulsports, der Austragung von Sportveranstaltungen städtischer Sportvereine und der Durchführung von Großveranstaltungen mit überregionalem oder repräsentativem Charakter.
- (2) Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Sportanlagen besteht nicht.
- (3) Die im Einzelfall abzuschließenden Verträge über die Benutzung der Sportanlagen richten sich nach bürgerlichem Recht.

§ 3 Verhalten in den Sportanlagen

Personen, die sich in den Sportanlagen aufhalten, ist nicht erlaubt:

- a) die nicht für den allgemeinen Gebrauch vorgesehenen Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Mauerbrüstungen, Umfriedungen der Spielfläche, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Masten aller Art, Dächer einschließlich etwaiger Spannvorrichtungen und Verankerungen zu besteigen oder zu übersteigen;
- b) bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bekleben, zu verkratzen oder zu beschädigen, gleich welcher Art;
- c) Sprühdosen mit schädlichem Inhalt, ätzende oder färbende Substanzen oder Gegenstände mitzuführen, die als Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen verwendet werden können;
- d) Blumen- und Sträucheranpflanzungen zu betreten;
- e) Feuer zu machen;
- f) Feuerwerkskörper, Rauchpulver, pyrotechnische Gegenstände oder Leuchtkugeln mitzuführen, abzubrennen oder abzuschießen;
- g) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder die Sportanlagen in anderer Weise, insbesondere durch Wegwerfen von Sachen zu verunreinigen;
- h) das Errichten, Aufstellen, Anbringen oder Lagern von Gegenständen, insbesondere das Aufstellen von Zelten und Wohnwägen, sowie das Nächtigen in den Sportanlagen;
- i) ohne Erlaubnis des Betreibers der jeweiligen Sportanlage oder des jeweiligen Veranstalters Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen.

§ 4 Aufenthalt in den Sportanlagen

(1) Innerhalb der jeweiligen Sportanlage dürfen sich bei eintrittspflichtigen Veranstaltungen als Zuschauer bzw. Besucher nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis des Betreibers oder des Veranstalters mit sich führen. Jede Person ist beim Betreten der Sportanlage verpflichtet, diese Eintrittskarte oder diesen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzulegen und auf Verlangen zur Überprüfung oder Entwertung auszuhändigen oder ihre sonstige Berechtigung nachzuweisen. Es darf nur der auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebene Platz eingenommen werden; § 4 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.

(2) Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen, auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel, daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Gegenständen (im Sinne von § 2 und § 5) ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Durchsuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände. Im Weigerungsfall kann der Zutritt verwehrt werden.

(3) Personen, die ihre Berechtigung zum Aufenthalt nicht nachweisen können und Personen, bei denen aufgrund ihres Auftretens, Verhaltens oder Zustandes davon auszugehen ist, dass ihre Anwesenheit eine Gefahr für Leben, Gesundheit, Sachwerte Dritter oder ein sonstiges Sicherheitsrisiko darstellt, sind zurückzuweisen und am Betreten der Sportanlage zu hindern. Dasselbe gilt für Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist.

§ 5 Verhalten in umfriedeten Sportanlagen

Die in § 2 beschriebenen Verhaltensvorschriften gelten neben den folgenden Vorschriften und Verboten in den Sportanlagen:

- (1) In den Sportanlagen hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Stadt Passau, des Kontroll- und Ordnungsdienstes sowie des Stadionsprechers Folge zu leisten.
- (3) Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt - auch in anderen Blöcken - einzunehmen. Alle Zugänge sowie die Rettungs- bzw. Fluchtwege sind freizuhalten.

§ 6 Verbote in den umfriedeten Sportanlagen

(1) Den Besuchern ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:

- a) gewaltverherrlichendes, rassistisches, fremdenfeindliches und rechts- bzw. linksradikales Propagandamaterial;
- b) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können, insbesondere Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
- c) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer, Kinderwagen;
- d) Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als 1 Meter sind oder deren Durchmesser größer als 3 Zentimeter ist;
- e) alkoholische Getränke aller Art, wenn Alkoholverbot besteht;
- f) Tiere;
- g) mechanisch betriebene Lärminstrumente (Pressluftfanfaren), Geräte zur Geräusch- oder Sprachverstärkung (z.B. Megaphon) oder sonstige gefährliche Gegenstände (z.B. Laserpointer).

(2) Verboten ist den Besuchern weiterhin:

- a) gewaltverherrlichende, rassistische, fremdenfeindliche, rechts- oder linksradikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten sowie Bevölkerungsgruppen durch Äußerungen oder Gesten zu diskriminieren;
- b) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, den Stadioninnenraum, die Funktionsräume) zu betreten;
- c) mit Gegenständen aller Art zu werfen.

§ 7 Pflichten des Veranstalters

(1) Der Veranstalter darf als Gesamtzahl nur so viele Personen zur jeweiligen Veranstaltung zulassen, dass die nach den baurechtlichen Bestimmungen festgelegte Personenzahl nicht überschritten wird. In die Gesamtzahl einzurechnen ist das für die Durchführung der Veranstaltung erforderliche Personal.

(2) Die Ordnung in der Sportanlage ist aufrecht zu erhalten; die Verbote der §§ 2 und 3 sind durchzusetzen.

(3) Erkennbar Berauschte sind aus der Sportanlage zu verweisen, wenn durch deren Verhalten eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist.

(4) Vor Beginn des Besuchereinlasses ist dafür zu sorgen, dass sämtliche Ausgänge und Notausgänge in voller Breite frei und ungehindert benutzbar sind und dieser Zustand bis zum Verlassen des letzten Besuchers/der letzten Besucherin aufrechterhalten bleibt.

(5) Durch frühzeitigen Einlass der Besucher/Besucherinnen sind vermeidbare Ansammlungen außerhalb der Sportanlagen und damit mögliche Störungen zu vermeiden.

(6) Ergibt sich bereits im Kartenvorverkauf eine ausverkaufte Sportanlage, so ist auf diese Situation über die örtlichen Medien aufmerksam zu machen.

(7) Wenn Ordner eingesetzt werden, müssen diese geeignet und in nicht berauschem Zustand sein.

(8) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sich die notwendigen eingesetzten Sanitätsdienstkräfte ab Einsatzbeginn an den ihnen zugewiesenen Plätzen aufhalten und ihre Verfügbarkeit bis zur Leerung der Sportanlage ständig gewährleistet ist.

(9) Der jeweilige Veranstaltungsleiter oder dessen Beauftragter ist der Polizei auf Anforderung zu benennen und hat als Verantwortlicher/ Verantwortliche der Polizei zur Verfügung zu stehen.

(10) Der jeweilige Veranstalter stellt die Stadt Passau von jeglicher Haftung frei.

§ 8 Anordnungen für den Einzelfall

(1) Die Stadt Passau kann im Vollzug des Art. 23 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes zum Schutz der dort genannten Rechtsgüter, insbesondere zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz, Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Auf Antrag kann die Stadt Passau im Einzelfall eine Befreiung von den in § 2 und § 5 aufgeführten Verboten erteilen, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.

§ 9 Zuwiderhandlungen

(1) Nach Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

a) sich als Zuschauer bzw. Besucher entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 ohne Nachweis der Aufenthaltsberechtigung in den Sportanlagen aufhält;

b) als Zuschauer bzw. Besucher entgegen § 3 Abs. 1 Satz 3 bei einer Veranstaltung einen anderen als den auf der Eintrittskarte angegebenen Platz einnimmt;

c) entgegen § 4 Abs. 1 in den Sportanlagen durch sein Verhalten andere gefährdet oder schädigt oder wer den in § 2 und § 5 enthaltenen Bestimmungen zuwiderhandelt;

d) Anordnungen nach § 4 Abs. 2 und 3 oder § 6 Abs. 1 nicht nachkommt bzw. zuwiderhandelt oder Auf- und Abgänge sowie Rettungs- bzw. Fluchtwege nicht freihält (§ 4 Abs. 3 Satz 2).

(2) Außerdem können Personen, die gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstoßen, ohne Entschädigung aus der Sportanlage verwiesen und mit einem Zutrittsverbot belegt werden.

(3) Andere Bußgeldvorschriften, insbesondere über die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen oder die einschlägigen Vorschriften des Waffengesetzes, die bei öffentlichen Veranstaltungen das Führen von Schusswaffen, Hieb- oder Stichwaffen verbieten, bleiben unberührt.

§ 10 Hausrecht

Das Hausrecht in der jeweiligen Sportanlage übt die Stadt Passau aus, die es an den Nutzer der Anlage für dessen Veranstaltung übertragen kann. Darüber hinausgehende Regelungen hausrechtlicher Art bleiben durch diese Verordnung unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Passau, den 03.12.2009

Stadt Passau
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister



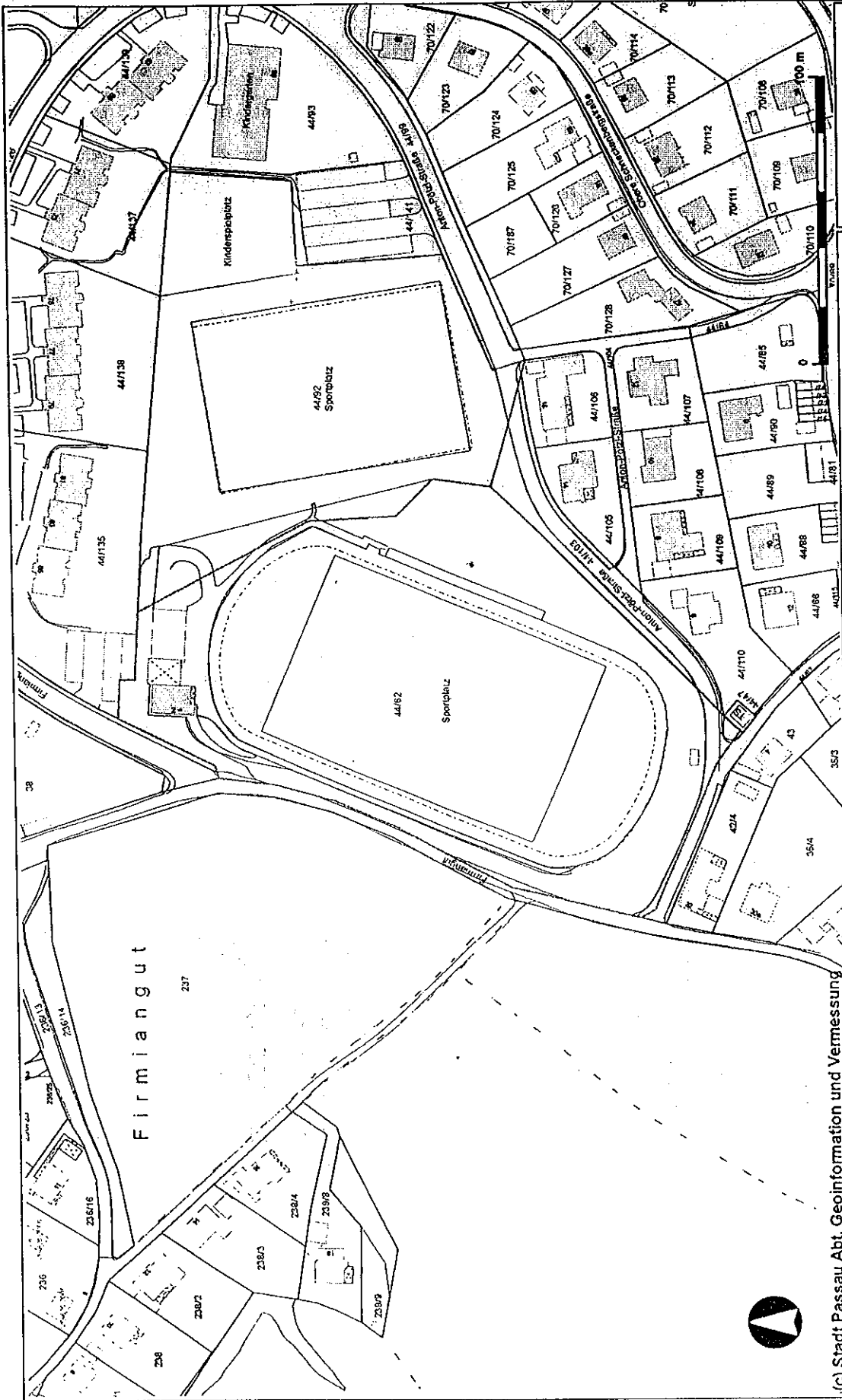
(c) Stadt Passau Abt. Geoinformation und Vermessung



Standardausdruck Stadt Passau

Stadt Passau / Geoinformation und Vermessung

Bearbeiter: Willmerding G.
 Datum: 27.8.2009
 Maßstab 1: 2000



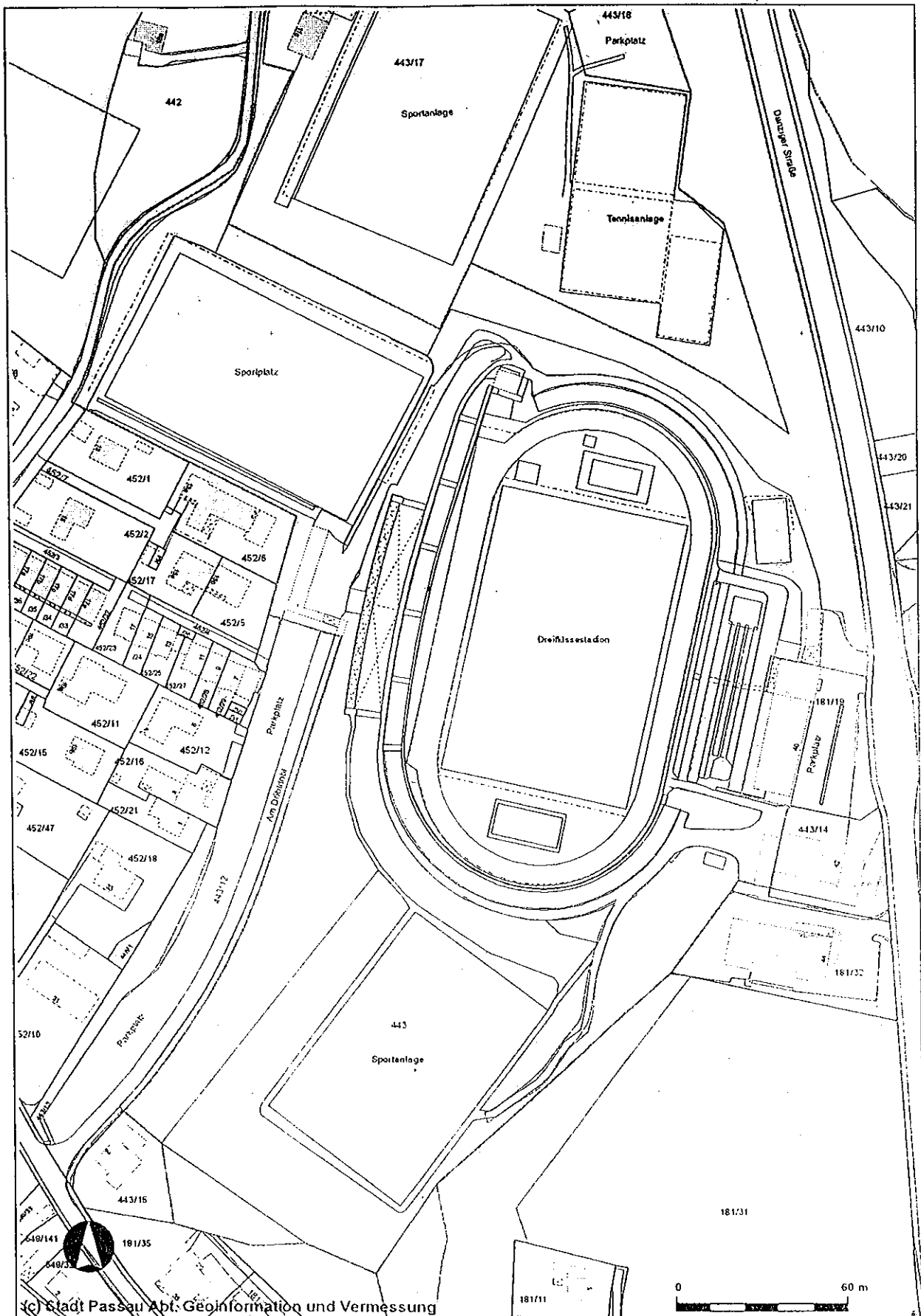
Bearbeiter: Willmerding G.
 Datum: 27.8.2009
 Maßstab 1: 2000

Standardausdruck Stadt Passau

Stadt Passau / Geoinformation und Vermessung

PASSAU
LEBEN AN DER RHEIN

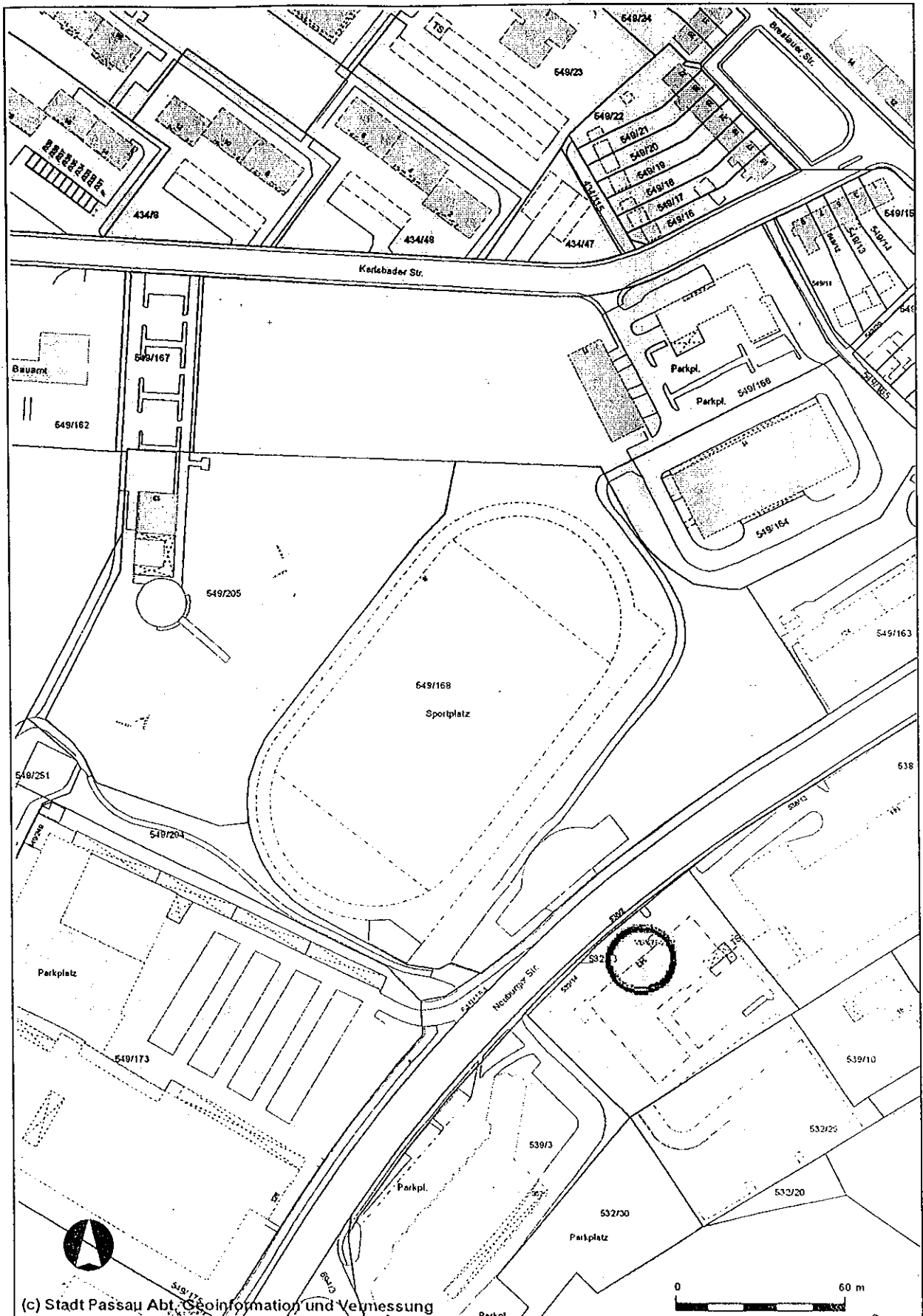
(c) Stadt Passau Abt. Geoinformation und Vermessung




Standardausdruck Stadt Passau

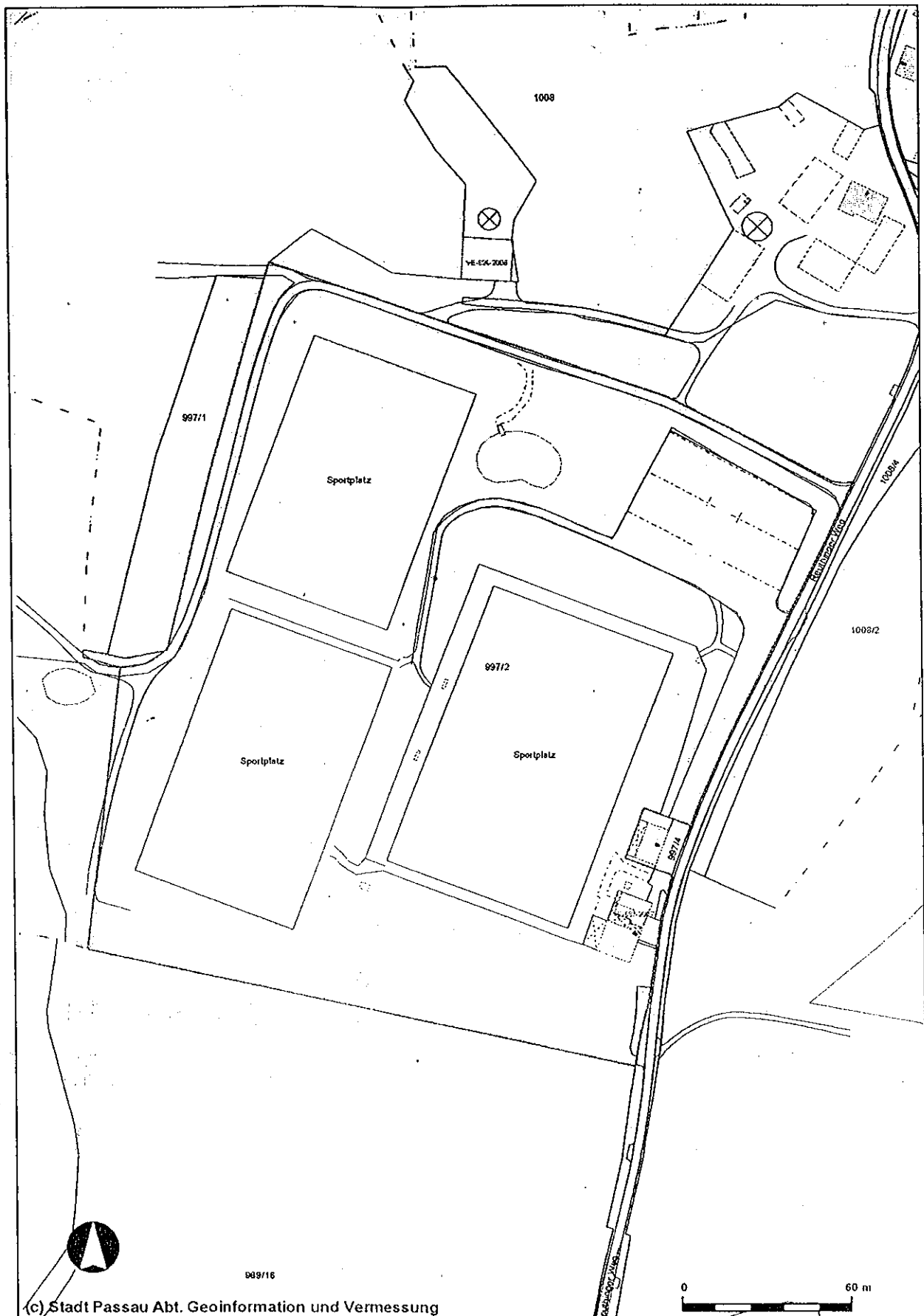
Stadt Passau / Geoinformation und Vermessung

Bearbeiter: Willmerding G.
 Datum: 27.8.2009
 Maßstab 1: 2000



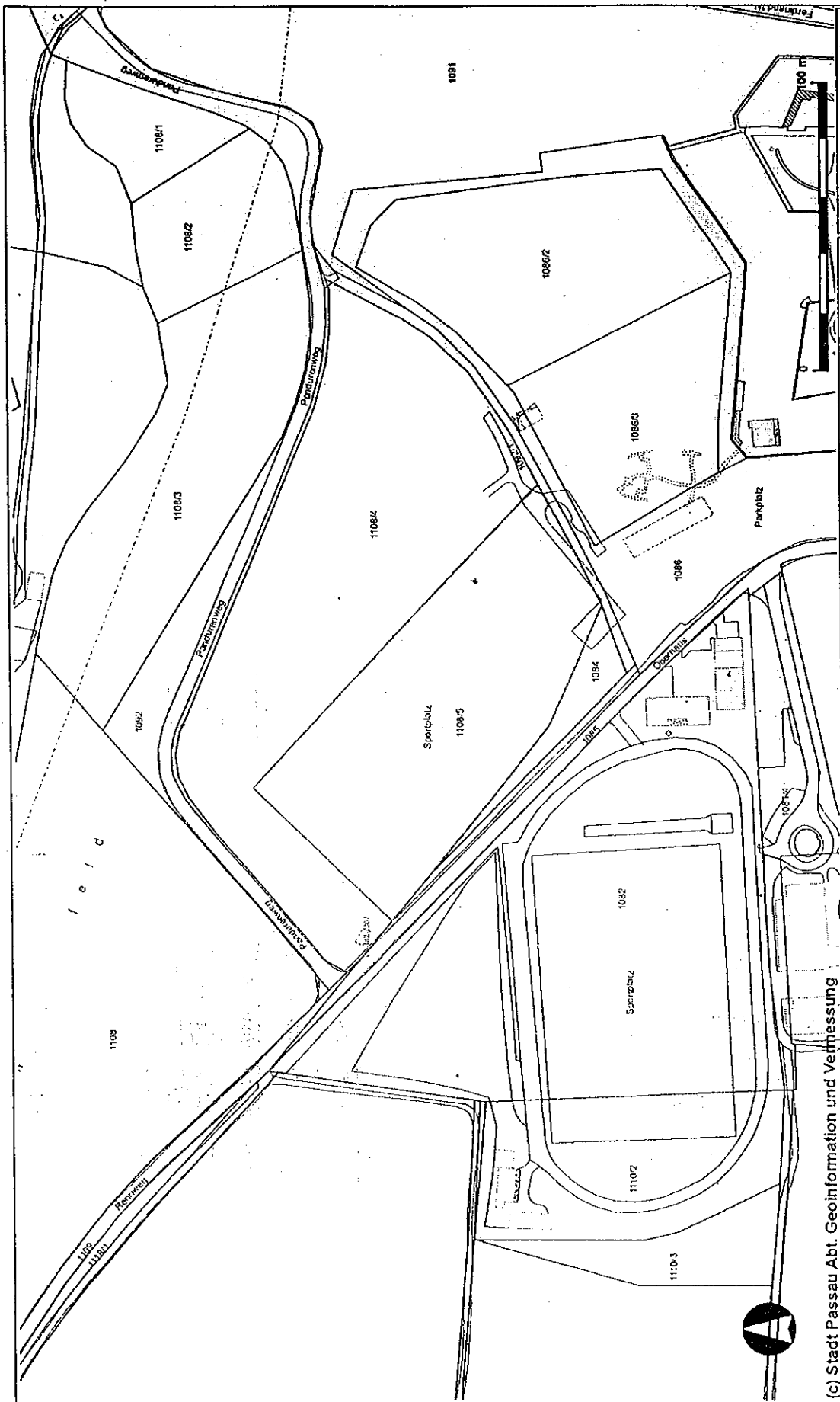
(c) Stadt Passau Abt. Geoinformation und Vermessung

 <p>PASSAU Leben an drei Flüssen</p>	<p>Standardausdruck Stadt Passau</p>	<p>Bearbeiter: Willmerdinger G. Datum: 18.9.2009</p>
<p>Stadt Passau / Geoinformation und Vermessung</p>		<p>Maßstab 1: 2000</p>



(c) Stadt Passau Abt. Geoinformation und Vermessung

	<p>Standardausdruck Stadt Passau</p>	<p>Bearbeiter: Willmerding G. Datum: 27.8.2009</p>
<p>Stadt Passau / Geoinformation und Vermessung</p>		<p>Maßstab 1: 2000</p>

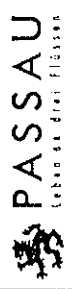


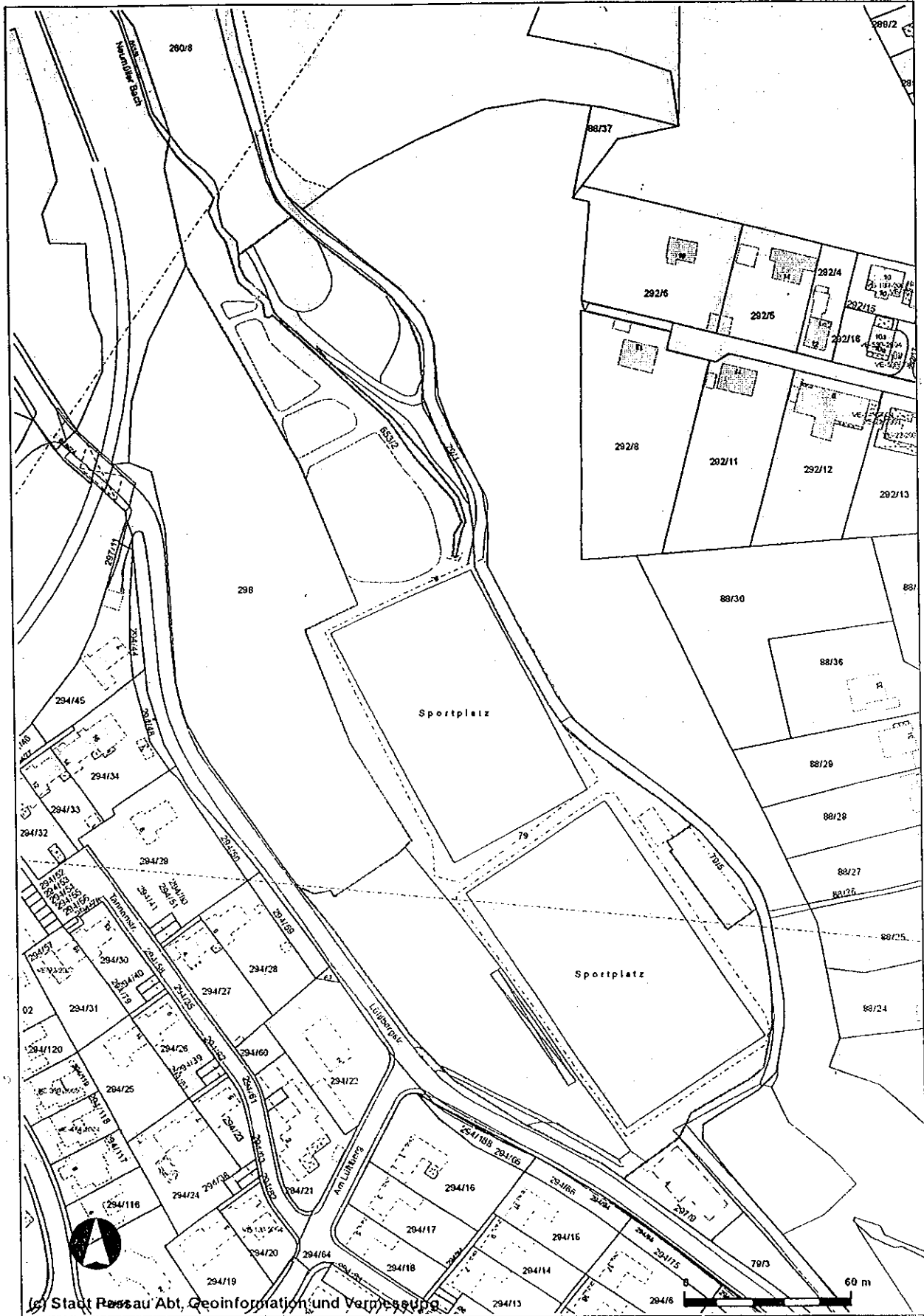
Bearbeiter: Willmerding G.
 Datum: 27.8.2009
 Maßstab 1: 2000

(c) Stadt Passau Abt. Geoinformation und Vermessung

Standardausdruck Stadt Passau

Stadt Passau / Geoinformation und Vermessung





Stadt Passau Abt. Geoinformation und Vermessung

	<p>Standardausdruck Stadt Passau</p>	<p>Bearbeiter: Willmerding G. Datum: 27.8.2009</p>
<p>Stadt Passau / Geoinformation und Vermessung</p>		<p>Maßstab 1: 2000</p>